

waagen keine Anwendung leiden, weil sie überhaupt nicht gestempelt werden.

Präsident Dr. Haase: Ich frage nun, ob die Kammer den §. 10 annehme, und zwar mit Einschaltung der von der Deputation vorgeschlagenen Worte: „auf Gebinde“? — Einstimmig Ja.

Hat Jemand in Bezug auf §. 11 Etwas zu bemerken? — Nimmt die Kammer den §. 11 an? — Ist angenommen.

Referent Abg. Koch:

§. 12.

Der Gebrauch unrichtiger Gewichte, Maße oder Waagen in gewinnsüchtiger Absicht oder die Fälschung gestempelter Gewichte, Maße und Waagen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen, und tritt insoweit die Competenz der Justizbehörden ein.

Die in §§. 9, 10 und 11 angedrohten Strafen sind solchenfalls neben der Criminalstrafe zu erkennen.

Der Bericht sagt:

Zu §. 12

ist auf die Erläuterung in den Motiven zu verweisen, und findet die Deputation mit Rücksicht auf letztere gegen den Inhalt und die Fassung des Paragraphen nichts zu erinnern, empfiehlt daher die Genehmigung desselben.

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer den soeben vorgetragenen §. 12? — Ist genehmigt.

Referent Abg. Koch:

§. 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1859 in Kraft.

Maße, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bereits von dormalen dazu befugten Behörden geächtet und gestempelt sind, können bis zum 1. Januar 1862 auch ferner gebraucht werden; bei jeder eine neue Justirung nöthig machenden Reparatur sind sie jedoch auch vor diesem Tage zu berichtigen und zu stempeln, im Falle der Unausführbarkeit der Berichtigung aber zu vernichten und mit neuen Massen zu vertauschen.

Der Bericht sagt:

§. 13.

Die Deputation hatte hier der vielfach laut gewordenen Wünsche zu gedenken, daß der Einführungstermin übereinstimmend mit Preußen schon auf den 1. Juli 1858 festgesetzt werden möge.

Nun wiederholte zwar der königliche Commissar, mit welchem sie sich deshalb in Bernehmung setzte, die bereits in den Motiven enthaltene und der Deputation einleuchtende Erklärung, daß der durchgängige Umtausch alter Gewichte bis zum 1. Juli 1858 nicht bewerkstelligt werden könne, erklärte aber andererseits mit Rücksicht namentlich auch auf die Unzuträglichkeiten, welche die Einführung gerade nach Jahreschluß für die Handelswelt habe, die Geneigtheit der Staatsregierung in Festsetzung des Einführungstermins auf den ersten November 1858 einzuwilligen. Ein Termin, welcher zugleich mit den von einer gewissen Klasse von Gewerbetreibenden gemachten Vorstel-

lungen übereinstimme, und bis zu welchem das Umtauschgeschäft sich wohl werde vollenden lassen. Auch sei die Staatsregierung erbötig, für den Großhandel und den Detailgrenzverkehr den Gebrauch der neuen Gewichte schon vom 1. Juli 1858 an nachzulassen.

Da hierdurch alle billigen Wünsche befriedigt werden, ein Nachtheil für die inländischen Consumenten aber daraus, daß somit während der Uebergangsperiode in einzelnen Orten zwei Gewichte neben einander in Gebrauch kommen werden, aus dem Grunde nicht füglich erwachsen kann, weil das neue Pfundgewicht schwerer wird als das alte, so schlägt die Deputation vor, in §. 13 statt der Worte: „mit dem 1. Januar 1859“ die Worte:

„mit dem 1. November 1858“

aufzunehmen, übrigens aber

die Staatsregierung zu ermächtigen, für den Großhandel und den Detailgrenzverkehr den Gebrauch der neuen Gewichte schon vom 1. Juli 1858 an nachzulassen.

Mit jener Veränderung empfiehlt die Deputation den Paragraphen, dessen Schlußbestimmung sie ganz zweckmäßig findet, zur Annahme.

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand das Wort in Bezug auf den soeben vorgetragenen Paragraphen?

Abg. Poppe: Ich halte mich für verpflichtet, nach der Vertretung, welche mir überwiesen worden ist, sowohl der Staatsregierung, als der geehrten Deputation dafür zu danken, daß sie sich veranlaßt gesehen hat, den früher auf den 1. Januar des nächsten Jahres festgesetzten Einführungstermin schon mit dem 1. November dieses Jahres eintreten zu lassen, noch mehr erkenne ich aber im Interesse des sächsischen Geschäftslebens überhaupt an, daß auf dem Verordnungswege die Bestimmung erlassen werden soll, daß jeder Geschäftsmann, der sich auf seine Kosten die neuen Gewichte anschafft, sie gehörig geächtet bekommt, sich derselben schon vom 1. Juli 1858 an für den Groß- und den Detailgrenzverkehr bedienen kann, und somit eine Menge von Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten im Geschäftsleben vermieden werden, welche unbedingt eingetreten sein würden, wenn, wie es ursprünglich die Absicht war, die Einführung erst mit dem Neujahr erfolgt wäre und somit nicht ein Auskunftsmittel gefunden worden wäre, um diesen Nachtheil thunlichst auszugleichen.

Abg. Bruner: Ich wollte denselben Dank aussprechen und habe nach Dem, was der Abg. Poppe gesagt hat, aufs Wort zu verzichten.

Präsident Dr. Haase: Wünscht sonst noch Jemand etwas zu bemerken? Die Deputation hat uns die Annahme des §. 13 anempfohlen und schlägt zugleich in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung vor, statt der Worte: „mit dem 1. Januar 1859“ die Worte: „mit dem 1. November 1858“ in §. 13 aufzunehmen, nimmt die Kammer den §. 13 mit dieser Modification an? — Ist angenommen.

Zugleich hat die Deputation der Kammer angerathen: